

Luzern, 16. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 672**

Nummer: A 672
Protokoll-Nr.: 783
Eröffnet: 26.01.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Finanzdepartement

Anfrage Meier Anja und Mit. über Gewalt gegen Mitarbeitende der Polizei sowie entsprechende Entschädigungsregelungen

Zu Frage 1: Wie viele Polizistinnen und Polizisten wurden in den letzten Jahren bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht tätlich angegriffen? Wie steht dies im Verhältnis zur Anzahl Polizistinnen und Polizisten insgesamt?

In den vergangenen fünf Jahren gelangten folgende Fälle von Gewalt und Drohungen gegen Polizistinnen und Polizisten zur Anzeige:

Jahr	Anzahl Geschädigte	Anzahl Verletzte
2021	283	52
2022	170	27
2023	273	40
2024	243	43
2025	177	42

In Relation zum Personalbestand der Luzerner Polizei sind jährlich zwischen 25 und 40 Prozent der Polizeiangehörigen Gewalt und Drohung ausgesetzt. Betroffen sind vor allem uniformierte Polizeiangehörige. Der Respekt und die Hemmschwelle zur Gewaltausübung gegenüber staatlichen Autoritäten sind spürbar gesunken.

Zu Frage 2: Welche Erkenntnisse liegen über die Art, die Situation und die Schwere der dabei erlittenen Verletzungen vor?

Das Thema Gewalt und Drohung war Gegenstand der Diplomarbeit eines Polizeiangehörigen der Luzerner Polizei. Als Grundlage wurden die rapportierten Fälle von Angriffen auf Polizistinnen und Polizisten aus den Jahren 2021 (159 Fälle) und 2022 (90 Fälle) analysiert. Oftmals kam es zu mehreren Tathandlungen gleichzeitig, heisst pro Fall können mehrere Tatbestände erfüllt und mehrere Personen betroffen sein.

Die Analyse der Tatbestände zeigte: am häufigsten waren die Polizeiangehörigen Tötlichkeiten ausgesetzt. 209-mal wurde der Tatbestand erfasst. Teils war der Tatbestand mehrmals pro Fall erfüllt. Weiter wurden 83 Drohungen und vier Fälle von einfacher oder schwerer Körperverletzung erfasst.

Bezüglich der Art der Angriffe zeigt die Auswertung, dass die Polizeiangehörigen am meisten getreten oder mit Händen und Fäusten angegriffen werden. Seltener wurden sie gekratzt oder gebissen und in nur wenigen Fällen mit einem Gegenstand angegriffen. Auffällig ist, dass die Polizistinnen und Polizisten häufig angespuckt wurden.

Zu Frage 3: In wie vielen Fällen führen solche Verletzungen zu Arbeitsunfähigkeit und damit zu Lohnfortzahlungen?

Total waren 2025 neun Angehörige der Luzerner Polizei aufgrund von Angriffen arbeitsunfähig. In den Jahren zuvor waren es jeweils zwischen vier und fünf. Die Ausfalldauer betrug in den meisten Fällen unter 20 Tagen. 2023 und 2024 waren je zwei Polizeiangehörige für mehr als 20 Tage arbeitsunfähig.

Zu Frage 4: Wie ist die Entschädigung von Polizistinnen und Polizisten bei Dienstverletzungen geregelt, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Lohnfortzahlung?

Für die Polizistinnen und Polizisten der Luzerner Polizei gelten dieselben Bestimmungen wie für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gemäss § 23 Personalverordnung (PVO, SRL Nr. [52](#)).

Eine Lohnfortzahlung erhalten Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung während 730 Tagen. Während dieser Zeit werden die Angestellten zu 100 Prozent besoldet. Als Besoldung gelten der Lohn sowie allfällige Zulagen. Vergütungen wie z.B. Nacht- und Sonntagszulagen sowie Pikettdienst (sog. Inkonvenienzen) hingegen sind nicht Lohnbestandteile. Die zusätzlichen Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeit sind Entschädigungen für den Verzicht auf Familien- und Freizeit. Bei einer Arbeitsunfähigkeit entfallen dieser Verzicht und konsequenterweise damit auch die Grundlage für die Ausrichtung von Inkonvenienzen.

Zu Frage 5: Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass es bei dienstbedingten Verletzungen zu Lohneinbussen kommt, insbesondere bei jungen Einsatzkräften, welche tendenziell häufiger Nacht- und Wochenenddienst leisten und in urbanem Einsatzgebiet mit einer höheren Vorfallinzidenz unterwegs sind?

Lohneinbussen im engeren Sinn gibt es nicht. Wenn betroffene Personen während der Genesungsphase aber keinen Nacht- oder Sonntagsdienst leisten, entfallen die Inkonvenienzen dafür.

Zu Frage 6: Welche Verordnungs- oder Gesetzesanpassungen wären notwendig, um allfällige Benachteiligungen bei der Lohnfortzahlung zu beseitigen?

Die Personalverordnung wäre um eine Bestimmung zu ergänzen, welche Art, Umfang und Voraussetzungen der Vergütung bei dienstbedingten Verletzungen festhält.

Zu Frage 7: Wie ist die weitere Betreuung (insbesondere psychosoziale Unterstützung) von verletzten Polizistinnen und Polizisten nach solchen Vorfällen organisiert, und welche Angebote bestehen vor dem Hintergrund, dass es keinen Polizeiseelsorger mehr gibt?

Die Luzerner Polizei bietet ihren Mitarbeitenden verschiedene Betreuungsangebote an. Das sind insbesondere:

- Betriebs- und Polizeipsychologischer Dienst: Drei Psychologinnen der Luzerner Polizei stehen den Mitarbeitenden als vertrauliche Anlaufstelle für Anliegen aller Art zur Verfügung. Die Psychologinnen beraten und begleiten die Mitarbeitenden in einer ersten Phase und unterstützen sie bei den weiteren Schritten.
- Peers / Vertrauenspersonen: Speziell ausgebildete Polizistinnen und Polizisten stehen den Mitarbeitenden für eine erste, vertrauliche Kontaktaufnahme und Begleitung bei belastenden Ereignissen zur Verfügung.
- HR-Beratende der Luzerner Polizei: Die HR-Beratenden stehen den Mitarbeitenden als Anlaufstelle für Fragen rund um die Anstellung und Unfall- und Krankheitsfragen zur Verfügung.

Zu Frage 8: Wie ist die Situation bei anderen Kantonsangestellten, insbesondere Sicherheits-, Verkehrs- und Gesundheitspersonal in Bezug auf Inkonvenienzen geregelt? Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, diese Regelungen gegebenenfalls zu optimieren, um die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit fair und nachvollziehbar zu gestalten?

Es ist nachvollziehbar, dass sich bei Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, die berufsbedingt besonderen Risiken ausgesetzt sind, etwa Polizistinnen und Polizisten, die Frage stellt, ob Inkonvenienzzahlungen im Fall einer arbeitsbedingten Arbeitsunfähigkeit anders zu beurteilen wären. Unser Rat diskutierte dieses Thema bereits 2024 und entschied, die Inkonvenienzen bei der Lohnfortzahlung weiterhin nicht zu berücksichtigen. Eine Sonderlösung für eine Berufsgruppe bei Arbeitsunfähigkeit aus einem bestimmten Grund widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot. Hingegen beschloss er damals eine Erhöhung der Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeit.

Zu Frage 9: Welche Massnahmen sind geplant, um Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes zu verhindern? Prüft der Regierungsrat spezifische Massnahmen zur Reduktion von Gefährdungen durch Feuerwerk?

Die Luzerner Polizei hat zur Risikominimierung schon zahlreiche Massnahmen beschlossen und schrittweise umgesetzt. Dazu gehören die konsequente Verzeigung der Täterschaft, die

Weiterentwicklung der Interventionsstrategie (unter anderem auch Erhöhung des Kräfteansatzes und verbesserte Ausrüstung und Investitionen in die Infrastruktur), adäquate Ausbildung in den Einsatztrainings. In diesen trainieren Polizeiangehörige schwierige Situationen.

Weiter sind mittel- und langfristig folgende Massnahmen geplant:

- Sensibilisierungskampagne zur Stärkung des Respekts gegenüber Einsatzkräften. Aktuell läuft in den sozialen Medien der LuPol eine Kampagne zum Thema «Respekt für Einsatzkräfte». Das Thema könnte mittel- bis langfristig im Sinne einer nachhaltigen Imagekampagne weiterentwickelt werden, idealerweise im Rahmen einer national abgestimmten Kampagne der Polizeikörpers.

Grundsätzlich setzt der Kanton Luzern zur Verhinderung von Gewalt gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes auf einen konsequenten, mehrstufigen Ansatz gemäss [Leitfaden «Gewalt und Drohungen am Arbeitsplatz»](#). Zentrale Elemente sind die Prävention durch Schulungen und sicherheitsorientierte Arbeitsorganisation, frühzeitige Risikoerkennung über das Kantonale Bedrohungsmanagement Luzern sowie klare Interventions- und Meldeprozesse. Bei konkreten Gefährdungen wird rasch polizeilich interveniert und strafrechtlich vorgegangen, insbesondere gestützt auf [Art. 285 StGB](#).

Bezüglich Gefährdung durch Feuerwerk sieht unser Rat vor allem die Verkäuferinnen und Verkäufer von Feuerwerken in der Pflicht, auf die richtige Handhabung der Ware und auf die Verletzungsgefahr hinzuweisen (siehe Vorstoss [A-646](#) von Rahel Estermann). Einschränkungen werden zurzeit mit der Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» (Geschäft [24.080](#)) im National- und Ständerat behandelt. Wir sind der Ansicht, dass nationale Lösungen anzustreben sind. Unser Rat verfolgt die Entwicklungen auf Bundesebene mit grossem Interesse.